



Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Amtsblatt für die Samtgemeinde Schwarmstedt sowie deren Mitgliedsgemeinden



Buchholz (Aller)



Essel



Gilten



Lindwedel



Swarmstedt

Inhaltsverzeichnis



Amtliche Bekanntmachung

Grabenschauam 22.11.2023

Seite 2

B e k a n n t m a c h u n g

Unterhaltung und Schau verschiedener Wasserläufe III. Ordnung in der Samtgemeinde Schwarmstedt

Aufgrund der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Soltau-Fallingb. vom 27.10.1995, jetzt Landkreis Heidekreis, werden die Schaukommissionen die im Bereich der Gemeinden Gilten und Schwarmstedt liegenden schaupflichtigen Gräben am

Mittwoch, dem 22.11.2023,

schauen.

Für die Gräben, die in der Gemeinde Gilten liegen, ist Treffpunkt der Schaukommission am Feuerwehrgerätehaus in Gilten um 14.00 Uhr und für die Gräben, die in der Gemeinde Schwarmstedt liegen, ist Treffpunkt der Schaukommission auf dem Parkplatz vor dem Rathaus Schwarmstedt, ebenfalls um 14.00 Uhr.

Die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten haben Gelegenheit, an der Schau teilzunehmen und sich zu äußern.

Die Schaukommissionen sind befugt, die Gewässer zu besichtigen und dazu die Gräben und Ufergrundstücke nach Bedarf zu betreten. Die Wasserläufe sind zu dem oben genannten Schautermin so zu räumen, dass eine ausreichende Vorflut gewährleistet ist. Die Unterhaltungspflicht umfasst insbesondere das Entkrauten des Grabens, Ausmähen der Böschungen und Auswerfen der Grabensohle.

Das Räumgut ist unverzüglich zu beseitigen, Bodenaushub kann auf den Anliegergrundstücken so eingeebnet werden, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen entstehen.

Gemäß § 4 Abs. 3 der o.g. Verordnung wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines 1,00 m breiten Streifens entlang der Böschungsoberkante Ackergrundstücke nicht beackert werden dürfen, außerhalb des Streifens nur so, dass das Ufer nicht beeinträchtigt wird.

Nach § 11 der o.g. Unterhaltungs- und Schauordnung kann derjenige mit einer Geldbuße geahndet werden, der den Geboten und Verboten der §§ 3 oder 4 der Verordnung zuwiderhandelt.

Schwarmstedt, den 13.10.2023

Samtgemeinde Schwarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Gehrs